

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren, beraten und unterstützen nicht miteinander verheiratete und getrennt lebende Eltern vor und nach Geburt ihres Kindes, insbesondere in Fragen der:

- [Feststellung der Vaterschaft und deren rechtliche Auswirkungen](#)
- [Kindesunterhalt, Volljährigen- und Betreuungsunterhalt](#)
- [Gemeinsame elterliche Sorge](#)
- [Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Zustimmungserklärungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgerechtserklärungen](#)
- [Einrichtung einer Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes](#)
- [Gesetzliche Amtsvormundschaft](#)
- [Welche Bedeutung hat die Vaterschaftsfeststellung für mein Kind?](#)
- [Wie kommt der Vater meines Kindes in die Abstammungsurkunde?](#)
- [Welchen Familiennamen trägt mein Kind?](#)
- [Wer hat die elterliche Sorge, wenn ich nicht mit dem Vater verheiratet bin?](#)
- [Wie sichere ich den Unterhaltsanspruch meines Kindes?](#)
- [Wer hilft mir und meinem Kind bei der Vaterschaftsfeststellung bzw. bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen?](#)
- [Wer hat ein Umgangsrecht?](#)
- [Hat mein Kind einen Erbspruch?](#)

Feststellung der Vaterschaft und deren rechtliche Auswirkungen

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird der Vater nicht automatisch in die Geburtsurkunde eingetragen. Der Vater muss die Vaterschaft erst urkundlich anerkennen. Soweit eine freiwillige Anerkennung nicht erfolgt, ist die Vaterschaft durch ein gerichtliches Verfahren festzustellen.

Kindesunterhalt, Volljährigen- und Betreuungsunterhalt

Ein minderjähriges Kind kann von dem Elternteil, mit dem es nicht gemeinsam in einem Haushalt lebt, Barunterhalt verlangen.

Der Volljährige hat unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Studium, Schul- oder Berufsausbildung) einen Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile.

Soweit eine nicht verheiratete Mutter oder ein nicht verheirateter Vater wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes nach Geburt eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, besteht gegen den anderen Elternteil ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen und kann durch unseren Fachdienst berechnet werden.

Gemeinsame elterliche Sorge

Auch nicht miteinander verheiratete Eltern haben die Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind auszuüben.

Beurkundung von Vaterschaftsanerkennung, Zustimmungserklärung, Unterhaltsverpflichtung und Sorgeerklärung

Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung, der Zustimmungserklärung, der Unterhaltsverpflichtung und der Sorgeerklärung kann beim unserem Fachdienst erfolgen und ist kostenlos. Die Beurkundungen können vor oder nach Geburt des Kindes erfolgen.

Einrichtung einer Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes

Sofern eine problemlose Feststellung der Vaterschaft und/oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche nicht möglich ist, kann bei unserem Fachdienst von dem alleinsorgeberechtigten Elternteil eine Beistandschaft für das Kind eingerichtet werden.

Der Beistand ist dann bemüht, die Vaterschaft zu klären und/oder Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil zu realisieren.

Gesetzliche Amtsvormundschaft

Solange die Mutter minderjährig ist, tritt kraft Gesetzes für das neugeborene Kind die Amtsvormundschaft ein. Diese beinhaltet ebenfalls u. a. die Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltsansprüche des Kindes.

Welche Bedeutung hat die Vaterschaftsfeststellung für mein Kind?

Da Sie nicht mit dem Vater Ihres Kindes verheiratet sind, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vaterschaft erst dann festgestellt, wenn der Vater durch eine Urkunde die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn dies durch ein gerichtliches Verfahren entschieden wird. Durch die wirksame Vaterschaftsfeststellung erwirbt Ihr Kind gegenüber dem Vater Unterhalts- sowie Erb- und Rentenansprüche. Wenn Ihr Kind älter ist, will es wissen, wer der Vater ist. Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist für die Selbstsicherheit jedes Menschen von großer Bedeutung.

Wir empfehlen Ihnen, die Vaterschaft sofort nach der Geburt Ihres Kindes feststellen zu lassen. Eine spätere Vaterschaftsfeststellung könnte streitig werden und der Unterhalt für die Vergangenheit verloren sein.

Wie kommt der Vater meines Kindes in die Abstammungsurkunde?

Der Vater Ihres Kindes sollte die Vaterschaft anerkennen. Die Anerkennung wird nur mit Ihrer Zustimmung wirksam. Sowohl Anerkennung als auch Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden und können auch schon vor der Geburt Ihres Kindes abgegeben werden. Die Beurkundungen können kostenfrei bei unserem Fachdienst, Standesämtern, Amtsgerichten oder gebührenpflichtig bei Notaren erfolgen.

Wird die Vaterschaft nicht freiwillig anerkannt, so ist sie gerichtlich festzustellen.

Welchen Familiennamen trägt mein Kind?

Ihr Kind trägt ab Geburt Ihren Familiennamen. Mit Ihrer Zustimmung kann Ihr Kind auch den Familiennamen des Vaters oder des Stiefvaters erhalten.

Die Standesämter geben hierzu weitere Auskünfte.

Wer hat die elterliche Sorge, wenn ich nicht mit dem Vater verheiratet bin?

Grundsätzlich Sie, sofern Sie volljährig sind. Nur mit Ihrer Zustimmung können Sie mit dem Vater Ihres Kindes die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Wenn Sie dieses wünschen, können Sie kostenfrei bei uns (oder gebührenpflichtig bei einem Notar) eine sogenannte "Sorgeerklärung" beurkunden lassen.

Wenn Sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, aber nicht zusammen leben, kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, in den Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden.

Aber: Alle wichtigen Entscheidungen (z. B. die Wahl der Schule usw.) müssen bei gemeinsamer Sorge von beiden Elternteilen getragen werden.

Wichtig ist für Sie, zu wissen, dass die "Sorgeerklärung" im Streitfall nicht einseitig rückgängig gemacht werden kann. Es ist dann immer eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Wie sichere ich den Unterhaltsanspruch meines Kindes?

Grundsätzlich kann Ihr Kind von dem Elternteil, mit dem es nicht gemeinsam in einem Haushalt lebt, Unterhalt verlangen. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dessen finanziellen und persönlichen Verhältnissen.

Um den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes auch für die Zukunft sicherzustellen, empfiehlt es sich, diesen durch unseren Fachdienst kostenfrei berechnen und beurkunden zu lassen.

Bleiben Unterhaltszahlungen aus, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschusszahlungen.

Wer hilft mir und meinem Kind bei der Vaterschaftsfeststellung bzw. bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen?

Vor bzw. nach der Geburt Ihres Kindes besteht das Recht auf umfassende Beratung zu Fragen des Kindschaftsrechts. Reicht die Beratung nicht aus, kann unser Fachdienst auf Antrag Beistand Ihres Kindes werden. Die Beistandschaft kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge beantragt werden. Eine Einschränkung Ihrer elterlichen Sorge ist damit nicht verbunden.

Aufgabe des Beistandes kann die Vaterschaftsfeststellung allein bzw. die gleichzeitige Feststellung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sein. Die Beistandschaft endet, wenn Sie dieses schriftlich verlangen bzw. die Aufgaben erfüllt sind.

Wer hat ein Umgangsrecht?

Grundsätzlich hat Ihr Kind das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen; beide Elternteile sind zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Auch andere nahe Familienangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf persönlichen Umgang mit Ihrem Kind.

Wenn Sie sich nicht einigen können, werden wir Ihnen gerne beratend und vermittelnd behilflich sein. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an den Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen (Tel. 0481 / 97 13 99) Scheitert die Vermittlung, entscheidet das Familiengericht.

Hat mein Kind einen Erbenspruch?

Ja. Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern sind auch im Erbrecht Kindern miteinander verheirateter Eltern vollständig gleichgestellt.

Abschließend möchten wir Sie noch darauf aufmerksam machen, dass auch Sie als unverheiratete Mutter gegen den Vater Ihres Kindes ggf. einen Unterhaltsanspruch haben. Dieser Unterhalt begrenzt sich im allgemeinen auf drei Jahre nach der Geburt des Kindes.